111

Ministerratssitzung Dienstag, 29. Juli 1952

Beginn: 9 Uhr Ende: 12 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Regierungsdirektor Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Kultusminister Dr. Schwalber, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25.10.1951 (GVBl. S. 207). III. Entwurf eines Gesetzes über die Forstrechte. IV. Einführung der Hagelpflichtversicherung. V. Personalangelegenheiten. VI. [Luitpoldhütte AG]. [VII. Auftrag der Bundesbahn an die Maschinenfabrik Augsburg – Nürnberg (M.A.N.)]. [VIII. Erhöhung der Notenemission um 1 Milliarde DM]. [IX. Antrag der Vereinigung der wirtschaftlich und politisch Entrechteten usw. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 37, 39, 40, 44 und 45 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid vom 29.3.1949]. [X. Donauschiffahrtspolitik und Hafen Regensburg]. [XI. Baureferenten der Ministerien]. [XII. Ausbau der Straße Deggendorf-Grafenau]. [XIII. Ausstellungen und Veranstaltungen].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft in Berlin (West)[1]

Ministerpräsident *Dr. Ehard*, erklärt, von verschiedenen Kreisen der Wirtschaft seien erhebliche Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf geäußert worden, da dieser durch den vorgesehenen Wegfall der Umsatzsteuer die Berliner Wirtschaft weitgehend begünstige.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* meint, es werde durch diesen Wegfall kein besonderes Preisgefälle entstehen, er werde aber die Frage nochmals überprüfen lassen.

Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.[2]

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung[3]

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

3. Entwurf eines Bundesjagdgesetzes[4]

1 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 720. Es handelte sich um einen von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP/DPB und FU (BP-Z) gemeinsam eingebrachten Entwurf des Bundestages. Abdruck von Entwurf und Begründung als BT-Drs. Nr. 3612 u. BR-Drs. Nr. 291/52. Vgl. thematisch (Zweites Änderungs- und Ergänzungsgesetz) Nr. 84 TOP I/16.

2 Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 30. Juli 1952 (BGBl. I S. 390).

3 Vgl. Nr. 106 TOP III/23, Nr. 107 TOP VIII. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz) vom 13. August 1952 (BGBl. IS. 421).

4 Vgl. Nr. 104 TOP II/17. Nach der Entscheidung des Bundesrates vom 20.6.1952, den Vermittlungsausschuß anzurufen (BR-Drs. Nr. 229/52 (Beschluß)), hatte der Deutsche Bundestag in seiner 226. Sitzung vom 18.7.1952 die vom Vermittlungsausschuß am 17.7.1952 beschlossenen Änderungen (BT-Drs. Nr. 3588) abgelehnt. S. *Harders*, Bundesjagdgesetz S. 162–168; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*, 1. Wahlperiode S. 10176 f.; BR-Drs. Nr. 296/52.

Es wird beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG nicht zuzustimmen.[5]

4. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich Ergänzungsvorlage[6]

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds)[7].

Zustimmung gemäß Art. 78 GG

6. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts[8]

7. Entwurf eines Gesetzes über Zollbegünstigungen[9]

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes[10]

Zu diesen Punkten wird kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt.

9. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften[11]

Zustimmung nach Maßgabe des Abänderungsvorschlags des Finanzausschusses.[12]

10. Entwurf einer Verwaltungsanordnung zu § 32 b des Einkommensteuergesetzes[13]

Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 8 GG.

11. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs (Schwankungsrückstellung) der Versicherungsunternehmen[14]

Zustimmung nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses.[15]

12. Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz[16]

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, der Koordinierungsausschuß empfehle, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses zuzustimmen.[17] Weiter werde vorgeschlagen, einen von anderer Seite etwa gestellten Antrag auf Streichung des § 3 von Bayern aus zu unterstützen.

Der Ministerrat beschließt, entsprechend den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses zu verfahren.[18]

5 Der Bundesrat lehnte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 30.7.1952 erneut ab. S. den Sitzungsbericht über die 90. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 30. und 31. Juli 1952 S. 334 u. die BR-Drs. Nr. 296/52 (Beschluß). Zum Fortgang s. Nr. 126 TOP I/1.

6 Vgl. Nr. 84 TOP I/13. Vgl. thematisch Nr. 86 TOP I/1 (Bundeshaushaltsgesetz 1952); in thematischem Fortgang s. Nr. 124 TOP I/1 (Nachtrag zum Bundeshaushalt 1952), Nr. 132 TOP I/1 (Bundeshaushaltsgesetz 1953). – Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 vom 20. August 1952 (BGBl. II S. 711).

7 Vgl. Nr. 106 TOP III/15. – Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds – AuslW-BG) vom 25. August 1952 (BGBl. I S. 553).

8 Vgl. Nr. 78 TOP I/11. Vgl. thematisch Nr. 99 TOP I/7. In thematischem Fortgang s. Nr. 122 TOP I/3, Nr. 129 TOP IV. – Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582).

9 Vgl. Nr. 82 TOP I/6. – Gesetz über Zollbegünstigungen vom 2. September 1952 (BGBl. I S. 602).

10 S. im Detail StK-GuV 10628. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der SPD-Bundestagsfraktion, den der Deutsche Bundestag in seiner 226. Sitzung vom 18.7.1952 angenommen hatte. Abdruck von Entwurf und Begründung als BT-Drs. Nr. 3221; BR-Drs. Nr. 302/52. – Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (BGBl. S. 393).

11 S. im Detail StK-GuV 10934. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 283/52.

12 Abdruck der Empfehlung des BR-Finanzausschusses, bei der es sich nur um eine redaktionelle Änderung handelte, als BR-Drs. Nr. 283/1/52. In thematischem Fortgang (Zweite DVO) s. Nr. 132 TOP I/14. – Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (BGBl. I S. 598).

13 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 475 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 326/52. – Verwaltungsanordnung zu § 32 b des Einkommensteuergesetzes vom 23. August 1952 (BAnz. Nr. 170, 3.9.1952).

14 S. im Detail StK-GuV 10910. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 279/52.

15 Abdruck der Änderungsvorschläge des BR-Finanzausschusses als BR-Drs. Nr. 279/1/52. – Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs (Schwankungsrückstellung) der Versicherungsunternehmen vom 19. September 1952 (BStBl. I S. 780).

16 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 444 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 282/52. Vgl. zum vorliegenden TOP I/12 und zum folgenden TOP I/13 auch thematisch Nr. 86 TOP I/7 (Erste DVO zum Gesetz über die Investitionshilfe), Nr. 99 TOP I/11 (Verwaltungsrichtlinien betr. Stundung und Erlaß der Investitionshilfe), Nr. 108 TOP I/4 (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Investitionshilfe).

17 S. das Kurzprotokoll über die 101. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 28. Juli 1952 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

18 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Zweite IHDV) vom 23. August 1952 (BGBl. I S. 587).

13. Entwurf von Verwaltungsrichtlinien zum Ersten Teil des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft[19]

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der Bundesratsdrucksache Nr. 280/1/52 zusammengefaßten Abänderungsvorschläge.[20]

14. Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Anträgen auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden auf Grund des Feststellungsgesetzes[21]

Der Ministerrat beschließt, die Empfehlungen des Finanzausschusses zu unterstützen, dagegen nicht diejenigen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen.[22]

15. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage an Richter[23]

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* weist darauf hin, daß es sich hier um einen Initiativentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen handle, der zunächst noch dem Rechts- und Finanzausschuß zur Beratung überwiesen werden müsse.

Der Ministerrat erklärt sich mit der Überweisung an diese Ausschüsse einverstanden.[24]

16. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes[25]

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* fährt fort, auch hier handle es sich um einen Initiativantrag von Nordrhein-Westfalen, der nach Meinung des Vertreters des Finanzministeriums ohne Verweisung an den Finanzausschuß verabschiedet werden könne, da ihn die Finanzminister der Länder in ihrer Mehrheit gebilligt hätten. Das Finanzministerium habe keine Bedenken, obwohl ein gewisser Einnahmeausfall durch die Erhöhung und Zusammenfassung der Pauschbeträge eintreten könne.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt fest, daß der Ausfall doch ziemlich erheblich werden könne. Er glaube aber nicht, daß man sich von Bayern aus gegen diesen Gesetzentwurf aussprechen könne, dessen Zweck es sei, Lohn- und Gehaltsempfänger besser zu stellen.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.[26]

17. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz)[27]

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

18. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts[28]

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, nach Meinung des Koordinierungsausschusses bestünden Bedenken hinsichtlich der Art. 1 und 2, da die vom Bundestag vorgenommenen Änderungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Länder führen würden.[29] Der Vertreter des Justizministeriums sei aber der Meinung gewesen, es sollte von einem bayerischen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden.

19 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 439, 499 f. u. 514 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 280/52.
20 Verwaltungsrichtlinien zum Ersten Teil des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (InvVerwRi) vom 1. September 1952 (BAnz. Nr. 171, 4.9.1952).
21 Vgl. Nr. 106 TOP III/19.
22 Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung von Anträgen auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden auf Grund des Feststellungsgesetzes vom 1. August 1952 (BAnz. Nr. 149, 5.8.1952).
23 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 320/52. Es handelte sich um einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.
24 Zum Fortgang s. Nr. 118 TOP I/10, Nr. 127 TOP IX/3, Nr. 128 TOP I/11, Nr. 130 TOP I/3.
25 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 584 u. 652 . Vgl. thematisch Nr. 93 TOP II/2. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 319/52.
26 Zum Fortgang s. Nr. 118 TOP I/8, Nr. 128 TOP I/9. In thematischem Fortgang (Änderung des Einkommensteuergesetzes) s. Nr. 120 TOP I/13.
27 Vgl. Nr. 86 TOP I/10 – Gesetz zur Ergänzung der gerichtlichen Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407).
28 Vgl. Nr. 88 TOP I/9.
29 S. das Kurzprotokoll über die 101. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 28. Juli 1952 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 18.7.1952 angenommen. S. hierzu die BT-Drs. Nr. 3336 u. die BR.-Drs. Nr. 299/52. Der Bundestag hatte zwar die Änderungsempfehlungen des Bundesrates weitgehend übernommen, darüber hinaus aber auch weitere, nach Auffassung der Länder für sie nachteilige Änderungen vorgenommen. Insbesondere die in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes geregelte Staffelung der Gebührenerhöhung in Abhängigkeit vom Streit- oder Geschäftswert und die in Art. 2 vorgesehene Erhöhung der Armenanwaltsgebühren würde zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Länder führen. Vgl. die Stellungnahme von RegDir Gerner in dem Auszug aus dem Protokoll des BR-Rechtsausschusses vom 24.7.1952 (StK-GuV 14970).

Staatsminister *Weinkamm* empfiehlt zwar, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, betont aber, daß grundsätzlich eine Änderung hinsichtlich der Bewilligung des Armenrechts eintreten müsse. Er beschäftige sich gerade damit, einen Weg zu finden, auf dem hier Verbesserungen eingeführt werden könnten.

Der Ministerrat beschließt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.[30]

19. Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen[31]

Es wird beschlossen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen.[32]

20. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung[33]

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, der Koordinierungsausschuß habe sich gegen die Übernahme der Ziffern 2 mit 38 der Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ausgesprochen, durch welche die gerichtliche Nachprüfung der beim Vollzug der Rechtsanwaltsordnung sich ergebenden Verwaltungsakte auf die Verwaltungsgerichte übertragen werden sollten.[34]

Staatsminister *Weinkamm* empfiehlt gleichfalls dringend, dem Innenausschuß nicht zu folgen.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* fährt fort, sodann sei noch die Frage zu entscheiden, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden könne. Die Empfehlung des Innenausschusses unter II, 1 gehe dahin, auch die Verwaltungsrechtsräte zuzulassen. In diesem Falle sollte aber ein Antrag Bayerns eingebracht werden mit dem Ziel, dem Abs. 1 des § 250 folgenden Satz anzufügen:

„Den Verwaltungsrechtsräten steht ferner gleich, wer auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat“.

Staatsminister *Weinkamm* äußert grundsätzliche Bedenken gegen die Empfehlung unter II, 1, wenn man ihr aber folge, müsse man auch eine Ausnähme für die bayerischen Verwaltungsjuristen zulassen. Allerdings könne man dagegen einwenden, daß diese Leute von vorneherein gewußt hatten, daß sie nur die Verwaltungslaufbahn einschlagen könnten.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* entgegnet, immerhin sei auch eine besondere Regelung für Hessen in § 250 getroffen worden.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* spricht sich gegen den ganzen § 250 aus.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, am besten sei es wohl, den § 250 abzulehnen, wenn sich dafür keine Mehrheit ergebe, aber den von Herrn Regierungsdirektor Dr. Gerner formulierten Ergänzungsantrag aufzugreifen.

Staatsminister *Weinkamm* stellt unter Zustimmung des Ministerrats fest, daß keinesfalls § 4 abgeändert werden dürfe.

Der Ministerrat beschließt dann, den Zusatzantrag zu § 250 zu stellen und außerdem die Vorschläge des Rechtsausschusses zu übernehmen.[35]

21. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung[36]

Der Ministerrat beschließt, sich den Empfehlungen des Rechtsausschusses anzuschließen mit Ausnahme der Empfehlungen zu Ziffer 9 b.[37]

30 Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401).
31 Vgl. Nr. 86 TOP I/9.
32 Zum Fortgang s. Nr. 120 TOP I/1.
33 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 403 u. 558 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 258/52.
34 S. das Kurzprotokoll über die 101. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 28. Juli 1952 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).
35 Die Bundesrechtsanwaltsordnung kam erst im Jahre 1959 in der dritten Legislaturperiode zustande. – Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565).
36 S. im Detail StK-GuV 14981; MJu 22593, 22594 u. 22598. Vgl. Nr. 84 TOP I/2; *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 429 . Vgl. thematisch Nr. 88 TOP I/10. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 272/52.
37 Abdruck der Empfehlungen des BR-Rechtsausschusses als BR-Drs. Nr. 272/1/52. S. auch die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses betreffend 2. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung am 9. Juli 1952; Auszug aus dem Kurzprotokoll

22. Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Strafrechtsbereinigungsgesetz)[38]

Unterstützung der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Änderungsvorschlags des Agrarausschusses unter Ziffer 2 der Bundesratsdrucksache Nr. 287/2/52.[39]

23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung[40]

Der Ministerrat beschließt, den Antrag des Landes Hessen nicht zu unterstützen und sich allenfalls der Stimme zu enthalten.[41]

24. Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichts[42]

Es wird festgestellt, daß der bayerische Standpunkt in dieser Angelegenheit bereits festgelegt ist.[43]

25. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht[44]

Von einer Äußerung wird abgesehen.

26. Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht[45]

27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit[46]

28. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16.11.1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon[47]

29. Entwurf eines Gesetzes über das am 25.4.1952 Unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft[48]

Zu sämtlichen Punkten wird beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

30. Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens[49]

Der Ministerrat beschließt zunächst, auf Vortrag von Regierungsdirektor Dr. Gerner, die in der Bundesratsdrucksache Nr. 306/1/52 unter Ziffer II enthaltenen Vorschläge des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen, allenfalls auch einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 6 Abs. 1 Buchst, a.[50]

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* spricht sich dafür aus, gegebenenfalls sogar einen eigenen bayerischen Antrag zu dieser Bestimmung zu stellen, der vom Staatsministerium für Wirtschaft formuliert werde. Auch

der Sitzung des BR-Rechtsausschusses vom 15.7.1952 (StK-GuV 14981). Zum Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/30. – Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952).

38 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 439 u. 584 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 287/52. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 46 TOP I /25.

39 Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735).

40 S. im Detail StK-GuV 10906. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 288/52. Mit dem Änderungsgesetz sollte eine bis zum 31.12.1952 befristete Ausnahmeregelung, mit der Rechtsanwälte in Hessen durch die Landesjustizverwaltung von der Pflicht befreit werden konnten, am Ort ihrer Zulassung eine Kanzlei zu unterhalten, bis zum 31.12.1955 verlängert werden.

41 Zum Fortgang s. Nr. 132 TOP I/19.

42 Vgl. Nr. 81 TOP I/2, Nr. 82 TOP I/12, Nr. 83 TOP II/2, Nr. 84 TOP I/5, Nr. 87 TOP XIV, Nr. 95 TOP II/1, Nr. 108 TOP I/22.

43 Zum Fortgang s. Nr. 118 TOP I/19, Nr. 119 TOP VIII.

44 S. die BR-Drs. V Nr. 15/52.

45 S. im Detail StK-GuV 10043 u. 10044. Der Entwurf des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht war bereits 1950 vorgelegt worden. S. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 129 TOP I /A13. S. auch *Schwarz*, Bundesverwaltungsgericht; *Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht.* – Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625).

46 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 308/52. – Gesetz zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 1. September 1952 (BGBl. I S. 601).

47 Vgl. Nr. 90 TOP I/4. – Gesetz über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon vom 9. September 1953 (BGBl. II S. 540).

48 Vgl. Nr. 104 TOP II/12. – Gesetz über das am 25.4.1952 Unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. August 1952 (BGBl. II S. 725).

49 Vgl. Nr. 104 TOP IX. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 18.7.1952 verabschiedet. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*, 1. Wahlperiode S. 10192–10194.

50 Abdruck des Antrags von Nordrhein-Westfalen als BR-Drs. Nr. 306/2/52. Bezug genommen wird vorliegend auf den ursprünglichen § 5 Abs. 1 des Berichts des BT-Ausschusses für Wirtschaftspolitik (w. Nr. 104 TOP IX Anm. 107). Der nordrhein-westfälische Antrag ging dahin, daß die Vertreter des BMF, des BMWi, des BMI und des BMVt im Abwicklungsausschuß nur eine Stimme – und nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen das doppelte Stimmrecht – haben sollten.

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus werde einen weiteren Eventualantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses hinsichtlich § 6 Abs. 1 b vorbereiten.[51]

Staatssekretär *Dr. Brenner* erklärt, daß dieser Antrag noch heute vorgelegt werden könne.

Der Ministerrat beschließt, diese beiden Anträge zu stellen.[52]

31. Entwurf eines Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung[53]

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* berichtet, der Koordinierungsausschuß habe empfohlen, die Vorschläge des Verkehrsausschusses zu unterstützen, allerdings habe der Vertreter des Wirtschaftsministeriums[54] verfassungsrechtliche Bedenken dagegen geäußert, daß die Bundesanstalt als nicht rechtsfähige Anstalt konstruiert werden solle.[55] Er glaube aber nicht, daß man sich mit diesem Argument durchsetzen werde.

Der Ministerrat beschließt, keine Abänderungsvorschläge zu machen.[56]

32. Änderung des Beschlusses des Bundesrats vom 20. Juni 1952 betr. Verordnungen zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen[57]

Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses werden unterstützt.[58]

33. Entwurf einer Verordnung PR Nr. [59]/52 über die Freigabe der Preise für Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der Eisen schaffenden Industrie[59]

Staatsminister *Dr. Seidel* verliest ein Protesttelegramm der M.A.N. gegen diese Verordnung.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* erklärt dazu, dem Wirtschaftsministerium seien vor etwa sechs Wochen zehn Wünsche der eisenverarbeitenden Industrie vorgetragen worden; man habe erreicht, daß neun dieser Wünsche in der Verordnung berücksichtigt worden seien, während der zehnte ausschließlich die Interessen der M.A.N. berücksichtigt habe und von der übrigen Industrie nicht übernommen worden sei. Die M.A.N. wolle offensichtlich eine Bindungsklausel für das Auslaufen ihrer Abmachungen nach dem alten Preis, eine Forderung, der aber der Bundeswirtschaftsminister keineswegs Rechnung tragen wolle. Das Bundeswirtschaftsministerium habe sich bereiterklärt, die Verordnung in einer Rahmenverordnung mit einem Marktregulativ und der Möglichkeit, für den sozialen Wohnungsbau Regulierungen vorzunehmen, umzugestalten. In der Tat sei alles erreicht, was für Bayern von Wichtigkeit sei, er empfehle deshalb, dem Entwurf zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt, sich der in der Bundesratsdrucksache Nr. 322/1/52 niedergelegten Empfehlung des Wirtschaftsausschusses anzuschließen.[60]

51 Abdruck des bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 306/3/52. Der Antrag Bayerns sah vor, daß neben den Vertretern der Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen noch zwei weitere vom Bundesrat zu bestellende Mitglieder in den Abwicklungsausschuß aufzunehmen seien.

52 Der Bundesrat beschloß am 31.7.1952 die Anrufung des Vermittlungsausschusses insbesondere mit dem Ziel, die Besetzung und das Verhältnis der Stimmenverteilung zwischen Bundes- und Landesvertretern im Abwicklungsausschuß zugunsten der Länder abzuändern. – Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (BGBl. I S. 276). In thematischem Fortgang s. Nr. 129 TOP VII.

53 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 251 f. u. 563. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 266/52. Vgl. thematisch Nr. 103 TOP XIII. Mit dem Gesetzentwurf sollten die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Übertragung der von den Alliierten eingerichteten und betriebenen Flugsicherung auf die deutsche Verwaltung geschaffen werden.

54 ORR *Henninger*, zur Person keine Angaben ermittelt.

55 S. das Kurzprotokoll über die 101. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 28. Juli 1952 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

56 Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70).

57 Vgl. Nr. 104 TOP II/13, Nr. 108 TOP I/21; vgl. thematisch Nr. 88 TOP I/1.

58 Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Verlängerungsverordnung) vom 31. Juli 1952 (BAnz. Nr. 147, 1.8.1952). – Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Zweite Verlängerungsverordnung) vom 28. März 1953 (BAnz. Nr. 61, 1.4.1953). In thematischem Fortgang s. Nr. 120 TOP I/20.

59 S. im Detail StK-GuV 10782. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 322/52.

60 Der BR-Wirtschaftsausschuß hatte in der BR-Drs. Nr. 322/1/52 empfohlen, „dem Entwurf dann zuzustimmen, wenn die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss die Zölle für Eisen und Stahl mit Ausnahme von Edelstahl mit Wirkung vom 1. August 1952 bis zur Aufhebung stundet sowie die endgültige Aufhebung der Zölle ab 1. August 1952 im Verordnungswege und eine entsprechende Beseitigung der Umsatzausgleichsteuer im Gesetzeswege vorbereitet.“

Ministerpräsident *Dr. Ehard* ersucht abschließend noch Staatssekretär Dr. Guthsmuths, ihm eine kurze Vormerkung über die vorausgegangenen Verhandlungen zu übersenden.[61]

34. Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes im Lande Berlin[62]

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

35. Entwurf von Anordnungen über die Erhöhung von Verkehrstarifen[63]

Der Ministerrat beschließt, die Empfehlungen unter Ziffer I, 2 a und b, sowie die Empfehlungen unter II, 1 und 2 zu unterstützen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt abschließend fest, daß der Ministerrat bei seinem früheren Beschluß einer Erhöhung um 8% bei einer Abflachung von 220 km ab, verbleibe.[64]

36. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein[65]

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.[66]

37. Entwurf zur Änderung und Ergänzung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen[67]

Es wird beschlossen, sich den Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen vom 18.7.1952 anzuschließen.[68]

38. Benennung eines Mitgliedes für das Notaufnahmelager Uelzen[69]

Bedenken werden nicht erhoben.

39. Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes[70]

Staatsminister *Dr. Oechsle* berichtet über die Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses des Bundesrats, in der er versucht habe, den Ausschuß darauf zu beschränken, nur wirklich wesentliche Punkte dem Bundesrat für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen.[71] Von besonderer Bedeutung seien folgende Fragen gewesen: die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes, die Einführung der Mehrheitswahl sowie die gemeinsame Wahl anstatt der Gruppenwahl.

61 Verordnung PR Nr. 59/52 über die Freigabe der Preise für Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der Eisen schaffenden Industrie vom 30. Juli 1952 (BAnz. Nr. 146, 31.7.1952).

62 S. im Detail StK-GuV 10763. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 289/52. Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 106 TOP I /3; *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Nr. 10 TOP III /4 u. Nr. 16 TOP II/25. Es handelte sich um die Erstreckung der Geltung des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 13. März 1951 (BGBl. I S. 170). Der Verordnungsentwurf wurde in der Folge nicht weiter behandelt.

63 Vgl. Nr. 96 TOP II/3 u. TOP II/4 u. Nr. 106 TOP III/5.

64 In thematischem Fortgang s. Nr. 130 TOP I/11. – Fünfte Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif vom 31. Juli 1952 (BAnz. Nr. 152, 8.8.1952). – Vierzehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 31. Juli 1952 (BAnz. Nr. 148, 2.8.1952).

65 Vgl. Nr. 88 TOP I/27.

66 Zum Fortgang s. Nr. 118 TOP I/17, Nr. 120 TOP I/20 (DVO zum Gesetz). In thematischem Fortgang s. Nr. 115 TOP XII, Nr. 134 TOP IV.

67 S. im Detail StK-GuV 15261. Vgl. Nr. 84 TOP I/10, Nr. 88 TOP I/30. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 515 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 277/52.

68 Abdruck der Änderungsvorschläge des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen als BR-Drs. Nr. 277/1/52. – Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 26. August 1952 (BAnz. Nr. 169, 2.9.1952).

69 Zum Notaufnahmelager Uelzen s. Nr. 88 TOP I/28 Anm. 53.

70 S. im Detail StK-GuV 10677, 10678 u. 10679; MInn 90420; weitere Materialien auch enthalten in StK 13107; MArb 2131. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung war bereits im Jahre 1950 vorgelegt worden. S. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 123 TOP I /2. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 44 f., 591 f., 615, 633 f., 663 ff., 771 f., 857; *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 69 f., 341 f., 463 u. 478; *CSU-Landesgruppe* CD-ROM-Supplement Dok. Nr. 55 S. 97 u. Nr. 56 S. 98. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 697/50. Vgl. auch *Frerich/Frey*, Handbuch S. 100 f.; *Buchhaas*, Gesetzgebung S. 178–288. Der Deutsche Bundestag hatte das Betriebsverfassungsgesetz in seiner 227. Sitzung vom 19.7.1952 in der Fassung der BT-Drs. Nr. 3585, BR-Drs. Nr. 311/52 angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*, 1. Wahlperiode S. 10238–10281 u. 10289.

71 S. den Auszug aus der Niederschrift der 59. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vom 23. Juli 1952; Berichtigung der Niederschrift der 59. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vom 23. Juli 1952, 25.7.1952 (StK-GuV 10679); Abdruck der Empfehlungen des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik als BR-Drs. Nr. 311/1/52. Während der BR-Wirtschafts- und der BR-Agrarausschuß keine Änderungsempfehlungen abgegeben und für die Zustimmung zum Gesetz plädiert hatten, forderte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Anrufung des Vermittlungsausschusses unter Berücksichtigung seiner Änderungsvorschläge.

Außerdem sei noch das Problem der Besetzung der Aufsichtsräte von Bedeutung gewesen. Wegen dieser vier Punkte müßte seiner Ansicht nach der Vermittlungsausschuß angerufen werden, während er bei den anderen Punkten, die der Sozialpolitische Ausschuß noch aufgegriffen habe, in der Minderheit geblieben sei.

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* weist ergänzend darauf hin, daß es sich hier nach Meinung des Rechtsausschusses zweifellos um ein Zustimmungsgesetz handle, besonders im Hinblick auf die §§ 47 Abs. 4, 58 Abs. 2, 72 Abs. 2 und 84.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt das Ergebnis seiner telefonischen Rücksprachen mit den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg mit.[72] Beide Länder beabsichtigten, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ohne aber sämtliche Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses zu übernehmen, insbesondere nicht die Forderung, den öffentlichen Dienst einzubeziehen.[73] Endgültig habe man sich aber noch nicht festgelegt.[74]

Anschließend werden die Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses im einzelnen besprochen:

1. Einbeziehung des öffentlichen Dienstes[75]

Nach eingehender Aussprache wird beschlossen, die Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses nicht zu unterstützen, nachdem das Personalvertretungsgesetz[76] für Bayern die größeren Vorteile mit sich bringe, der Einbeziehung in der vorgesehenen Form auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen ständen.[77]

2. § 4 Abs. 2 c:[78]

Der Ministerrat beschließt, diese Empfehlung nicht zu übernehmen.

3. § 5 Abs. 2:

Staatsminister *Dr. Oechsle* betont, daß es sich hier um keine bedeutsame Frage handle, er selbst halte aber den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses für zweckmäßig.[79]

Der Ministerrat beschließt, den Vorschlag zu 3 zu übernehmen.

4. § 7:

Staatsminister *Dr. Oechsle* bezeichnet diesen Vorschlag für wichtig, da er der bayerischen Regelung entspreche.[80]

72 S. den Auszug aus Telefongespräch mit Ministerpräsident Arnold, Düsseldorf am Montag, den 28. Juli 1952, vormittags und den ungezeichneten Vermerk vom 28.7.1952 über das Telefonat zwischen MPr. Ehard und MPr. Maier, Stuttgart, am Montag, den 28. Juli, um 17.30 Uhr. Nordrhein-Westfalen lehnte insbesondere eine paritätische Besetzung der Aufsichtsräte ab ebenso wie die im § 13 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 70) festgeschriebene Verhältniswahl bei der Wahl der Betriebsräte, weiterhin sollte anstatt der in § 76 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Urwahl der Aufsichtsräte durch die Betriebsangehörigen die Wahl der Aufsichtsräte durch den Betriebsrat mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Ferner sollte die in den §§ 72 ff. des Regierungsentwurfs vorgesehene Vermittlungsstelle, die bei Unstimmigkeiten zwischen Unternehmer und Belegschaft eingeschaltet werden sollte, in eine echte Schiedsstelle umgewandelt werden, deren Schiedsspruch durch die Landesarbeitsämter für vollstreckbar erklärt werden kann; schließlich lehnte MPr. Arnold die Einbeziehung des Personalvertretungsgesetzes in das Betriebsverfassungsgesetz (s.u. Anm. 75) ab. Die baden-württembergische Haltung deckte sich mit der Nordrhein-Westfalens in den Fragen der Parität der Aufsichtsratsmitglieder, der Schiedsstelle sowie der Regiebetriebe, also der Einbeziehung des Personalvertretungsgesetzes in das Betriebsverfassungsgesetz (StK-GuV 10679).

73 Der letzte Satzteil hs. Ergänzung v. Gumppenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRatProt 19).

74 Dieser Satz hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRatProt 19).

75 Die folgende Erörterung im Ministerrat folgt inhaltlich und der Gliederung nach den Vorgaben der in der BR-Drs. Nr. 311/1/52 niedergelegten Empfehlungen des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Dieser hatte in seinen Empfehlungen einleitend grundsätzlich die Einbeziehung des gesamten öffentlichen Dienstes in das Betriebsverfassungsgesetz gefordert. Das Nebeneinander von Betriebsverfassungsgesetz für die Wirtschaft und Personalvertretungsgesetz für den öffentlichen Dienst sei nicht zu rechtfertigen und widerspreche „dem bewährten Grundsatz, daß verwandte Materien nach Möglichkeit in einem einheitlichen Gesetzgebungswerk zu regeln sind.“ (BR-Drs. Nr. 311/1/52).

76 S. hierzu Nr. 87 TOP XIII, Nr. 88 TOP I/17 u. Nr. 93 TOP VII.

77 Der letzte Satzteil hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRatProt 19).

78 Hier in der Vorlage irrtümlich: „§ 4 Abs. 3 b“. § 4 des Gesetzentwurfs (w.o. Anm. 70) definierte die Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, § 4 Abs. 2 c schloß leitende Angestellte aus dieser Gruppe aus. Der Änderungsvorschlag des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik engte gegenüber dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz (w.o. Anm. 70) den Begriff des leitenden Angestellten ein ausschließlich auf Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten, oder bei erteilter Generalvollmacht oder Prokura oder wenn der Angestellte ständig und überwiegend Arbeitgeberfunktionen ausübt.

79 § 5 Abs. 2 des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes (w.o. Anm. 70) hatte „das mit einfachen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigte Büropersonal“ der Gruppe der Angestellten zugeordnet; diese Bestimmung sollte nach Auffassung des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gestrichen werden.

80 § 7 des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes (w.o. Anm. 70) sah vor, daß nur diejenigen Betriebsangehörigen in den Betriebsrat wählbar seien, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten, das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag sowie eine einjährige Betriebszugehörigkeit besitzen. Ausnahmen von den Voraussetzungen des Wahlrechts und der Dauer der Betriebszugehörigkeit sollten im Falle einer Verständigung zwischen Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer möglich sein. Den Änderungsempfehlungen des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zufolge sollten Ausnahmen von den Voraussetzungen der Wählbarkeit durch Mehrheitsbeschluß der Arbeitnehmer möglich sein und die Dauer der

Der Ministerrat beschließt, diesen Vorschlag mit der Maßgabe zu übernehmen, daß ein eigener Antrag bezüglich eines halben Jahres gestellt, sonst aber § 7 in der Regierungsvorlage übernommen wird.[81]

5. § 13 (Mehrheitswahl und Gruppenwahl):

Staatsminister *Dr. Oechsle* erklärt, von Staatssekretär *Maag* unterstützt, der Sozialpolitische Ausschuß sei bei diesem Vorschlag von der Überzeugung ausgegangen, daß der Betrieb eine Einheit sei und deshalb eine gemeinsame Wahl stattfinden solle. Dies bedeute ja auch keineswegs eine Benachteiligung einzelner Gruppen.[82]

Staatsminister *Dr. Seidel* spricht sich gleichfalls für die gemeinsame Wahl aus, worauf beschlossen wird, den Vorschlag unter Nr. 5 zu übernehmen.

6. §13 Abs. 3 (Mehrheitswahl oder Verhältniswahl):

Auch hier wird beschlossen, sich dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses entsprechend für die Mehrheitswahl zu entscheiden.[83]

7. §13 Abs. 4:

Der Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses unter Nr. 7 wird unterstützt.[84]

8. §25:

Staatsminister *Dr. Oechsle* begründet diesen Vorschlag, worauf der Ministerrat beschließt, ihn zu übernehmen.[85]

9. §60:

Es wird beschlossen, den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses nicht zu übernehmen.[86]

10. §65:

Dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses wird zugestimmt.[87]

11. – 13. §§ 72 – 74 (Schiedsstelle oder Vermittlungsstelle):

Staatsminister *Dr. Oechsle* führt aus, nach dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses solle die im Entwurf vorgesehene Vermittlungsstelle in eine echte Schiedsstelle umgewandelt werden, deren Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt werden könnten.[88] Er selbst sei für die Ablehnung dieses Vorschlags, da er ihn nicht für durchführbar halte.

Damit im Zusammenhang stünden dann auch die Vorschläge unter Nr. 12 und 13.

Der Ministerrat beschließt, die Vorschläge unter Nr. 11 – 13 nicht zu übernehmen.

14. § 76 (Aufsichtsräte):

notwendigen Betriebszugehörigkeit auf sechs Monate herabgesetzt werden. StM Oechsle nimmt vorliegend Bezug auf den § 16 des bayerischen Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227), der auch eine sechsmonatige Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung der Wählbarkeit festlegte. Zum bayerischen Betriebsrätegesetz s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 109 TOP IV u. Nr. 113 TOP VI .

81 S.u. Anm. 93.

82 Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz (w.o. Anm. 70) bestimmte in § 13 Abs. 2, daß in dem Falle, daß der Betriebsrat aus mehr als einer Person besteht, die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen, außer die beiden Gruppen beschließen vorausgehend in getrennten und geheimen Abstimmungen eine gemeinsame Wahl. Die Änderungsempfehlungen des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik kehrten diese Bestimmung um; die gemeinsame Wahl der Betriebsräte sollte die Regel, die Gruppenwahl die Ausnahme sein.

83 Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz (w.o. Anm. 70) hatte in § 13 Abs. 3 für die Wahl der Betriebsräte den Grundsatz der Verhältniswahl festgelegt, die Änderungsempfehlungen des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik dagegen das Prinzip der Mehrheitswahl.

84 Die Vorschläge des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 13 Abs. 4 betrafen Änderungen zu den Modalitäten der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer, die sich aus den Änderungen zu § 13 Abs. 3 ergaben.

85 Bezug genommen wird auf § 25 Abs. 2, der das Nachrückverfahren im Falle des Ausscheidens eines Betriebsrates regelte. Der BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte die Streichung des Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes (w.o. Anm. 70) empfohlen, der lautete: „Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 13 Absatz 3 Satz 2), so tritt der nichtgewählte Arbeitnehmer mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.“ Der BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte kritisiert, daß aufgrund einer solchen Regelung „vielfach Arbeitnehmer als Ersatzmitglieder nachrücken [würden], die auf anderen Listen gegen das zu ersetzende Mitglied kandidierten.“

86 § 60 Abs. 1 der vom Bundestag verabschiedeten Fassung (w.o. Anm. 70) hatte gelautet: „In Betrieben mit in der Regel mehr als zwanzig Wahlberechtigten hat der Betriebsrat nach Massgabe der Vorschriften dieses Abschnitts in personellen Angelegenheiten mitzuwirken und mitzubestimmen.“ Der BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte hier die Zahl von zehn wahlberechtigten Arbeitnehmern vorgeschlagen.

87 Der BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte die Einfügung eines Abs. 2 in den § 65 vorgeschlagen mit dem Wortlaut: „In Betrieben mit in der Regel nicht mehr als zehn wahlberechtigten Arbeitnehmern ist der Betriebsrat in personellen Angelegenheiten zuvor zu unterrichten.“

88 Vgl. oben Anm. 72.

Der Ministerrat beschließt, den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses zu übernehmen.[89]

15. (Wahl der Aufsichtsräte):

Staatsminister *Dr. Oechsle* weist darauf hin, daß nach dem bayerischen Gesetz die Betriebsräte wählten. Es sei auch zu befürchten, daß es bei der Urwahl zu Zufallsergebnissen kommen könne, durch welche die Radikalen begünstigt würden.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält gleichfalls den neuen Vorschlag für zweckmäßig.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses zu übernahmen, nicht aber die weitergehende Empfehlung von Nordrhein-Westfalen.

16. (Wahlvorschläge):

Es wird beschlossen, diesen Punkt nicht zu übernehmen.

17. § 76 Abs. 6 Satz 1 (Familiengesellschaften):

Der Ministerrat beschließt nach kurzer Aussprache, den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses auf 300 Arbeitnehmer zu übernehmen.[90]

18. § 77:

Der Ministerrat beschließt, den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses hinsichtlich der Zahl der Arbeitnehmer zu übernehmen, die übrigen Punkte aber nicht. Ein eigener bayerischer Antrag soll vorbereitet werden.[91]

19. § 90:

Der Ministerrat beschließt, diesen neu vorgeschlagenen § 90 nicht zu übernehmen.[92]

Abschließend faßt der Ministerrat folgenden Beschluß:

1. Es wird festgestellt, daß es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt,

2. dem Gesetzentwurf wird zugestimmt,

3. wenn die Mehrheit des Bundesrates die Zustimmung nicht erteilt, wird der Vermittlungsausschuß angerufen und zwar entsprechend den zu den Vorschlägen 1–19 getroffenen Beschlüssen.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erkundigt sich, ob er als Vertreter Bayerns im Vermittlungsausschuß auftreten könne.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erwidert, leider sei dies nicht möglich, weil nur in einer beschränkten Zahl von Fällen ein Wechsel in der Vertretung zulässig, diese Zahl aber bereits erschöpft sei.

Es wird daraufhin vereinbart, daß Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann Bayern im Vermittlungsausschuß vertritt.

Ferner wird noch beschlossen, daß die Anträge zu Ziffer 4 und 18 der Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses durch das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vorbereitet werden.[93]

89 Vgl. auch oben Anm. 72. Der § 76 Abs. 1 in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung (w.o. Anm. 70) hatte bestimmt, daß der „Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien [...] zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen“ müsse; der Vorschlag des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ging dahin, daß der Aufsichtsrat zu „mindestens“ einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen müsse und „Bestimmungen darüber, ob die vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat überschritten werden kann, [...] in der Satzung festzulegen“ seien.

90 Der § 76 Abs. 6 Satz 1 in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung (w.o. Anm. 70) hatte gelautet: „Auf Aktiengesellschaften, die Familiengesellschaften sind und weniger als fünfhundert Arbeitnehmer beschäftigen, finden die Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat keine Anwendung.“

91 Der § 77 der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung (w.o. Anm. 70) betraf die Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes auf GmbHs, bergrechtliche Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Versicherungsvereine und auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Es wurde hier bestimmt, daß auch in solchen Gesellschaften Aufsichtsräte zu bilden und die Arbeitnehmer an diesen Aufsichtsräten gemäß § 76 des Gesetzes zu beteiligen seien, wenn die Zahl der Arbeitnehmer im Unternehmen 500 übersteigt. Der BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte hier die Zahl von 300 vorgeschlagen. Abgelehnt wurde vorliegend vom Ministerrat der Vorschlag des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrates auch dann greifen zu lassen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer zwar unter 300 liegt, das Stammkapital der Gesellschaften aber gleichzeitig den Betrag von 1 Mio DM übersteigt.

92 Der BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte die Einfügung eines neuen § 90 vorgeschlagen mit dem Wortlaut: „Mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 6–48 bleibt das Recht der Tarifvertragsparteien zur Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen durch Tarifvertrag unberührt.“

93 Abdruck des bayerischen Antrags zu Punkt 4 (betr. § 7 Abs. 1 u. 2 des Gesetzentwurfs) als BR-Drs. Nr. 311/2/51. Zu Punkt 18 (betr. § 77 des Gesetzentwurfs) kein bayerischer Antrag ermittelt. – Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681).

40. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Grenzgänger[94]

41. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Gastarbeitnehmer[95]

42. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betr. Gastarbeitnehmer[96]

Es wird beschlossen, zu diesen Punkten keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

43. Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952[97]

44. Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung[98]

45. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung[99]

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

46. Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)[100]

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG.[101]

47. Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung[102]

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

48. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)[103]

Der Ministerrat beschließt, entsprechend seinem früheren Beschluß vom 2.7.1952, die unter Ziffer 1 – 4 und 6-9 der Bundesratsdrucksache Nr. 146/3/52 enthaltenen Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses und des Rechtsausschusses zu unterstützen, ferner auch die in Ziffer 5 a enthaltenen Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses. Dagegen werden nicht unterstützt die Vorschläge des Rechtsausschusses unter Ziffer 5 b.[104]

49. Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes[105]

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge in der Bundesratsdrucksache Nr. 145/2/52.[106]

94 Vgl. Nr. 99 TOP I/12. – Gesetz über das Abkommen vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Grenzgänger vom 21. August 1952 (BGBl. II S. 708).

95 Vgl. Nr. 99 TOP I/13. – Gesetz über das Abkommen vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Gastarbeitnehmer vom 21. August 1952 (BGBl. II S. 704).

96 Vgl. Nr. 96 TOP II/16. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betreffend Gastarbeitnehmer vom 13. August 1952 (BGBl. II S. 701).

97 Vgl. Nr. 93 TOP II/10. In thematischem Fortgang s. Nr. 132 TOP I/6 u. 1/7. – Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagegesetz im Haushaltsjahr 1952 vom 13. August 1952 (BGBl. IS. 442).

98 Vgl. Nr. 84 TOP I/33, Nr. 86 TOP I/15. – Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 437).

99 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 303/52. Vgl. thematisch Nr. 82 TOP I/4. Das Gesetz regelte die Auszahlungsmodalitäten bei gleichzeitig bestehenden Rentenansprüchen aus der Invaliden-, Verletzten- und Hinterbliebenenversicherung. – Gesetz zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 443).

100 Vgl. Nr. 82 TOP I/3, Nr. 84 TOP I/12. Vgl. thematisch Nr. 102 TOP II/1.

101 Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) vom 20. August 1952 (BAnz. Nr. 163, 23.8.1952).

102. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 60 TOP I /19. – Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (BAnz. Nr. 168, 30.8.1952).

103 Vgl. Nr. 93 TOP II/12, Nr. 96 TOP II/19, Nr. 99 TOP I/14, Nr. 106 TOP III/13, Nr. 108 TOP I/17.

104 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 16. September 1952 (BGBl. I S. 619).

105 Vgl. Nr. 93 TOP II/13, Nr. 99 TOP I/15, Nr. 106 TOP III/14, Nr. 108 TOP I/18.

106 Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 16. September 1952 (BAnz. Nr. 182, 19.9.1952).

50. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)[107]

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.[108]

51. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)[109]

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses in der Bundesratsdrucksache Nr. 324 a/1/52.[110]

52. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)[111]

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, der Koordinierungsausschuß empfehle an sich die Zustimmung,[112] weise aber darauf hin, daß die Bestimmung des § 13 ergänzt werden müsse durch einen Hinweis und die Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes.[113] Es werde daher vorgeschlagen, der Bundesrat solle beschließen, daß die Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung, welche eine entsprechende Änderung des § 13 vorsieht, vorlegen solle.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.[114]

53. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)[115]

54. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz[116]

55 a) Entwurf einer Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten)[117]

55 b) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz[118]

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

56. Zustimmung zur Verwendung des Überschusses aus der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben[119]

Der Ministerrat beschließt, bei der bereits am 15.7.1952 beschlossenen Stimmenthaltung zu verbleiben.

107 S. im Detail StK-GuV 13293. Es handelte sich bei dem vorliegenden Entwurf um einen Initiativentwurf des Bundestages. Abdruck als BR-Drs. Nr. 305/52. Zum Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Nr. 3 TOP II /11.

108 Zum Fortgang (weiteres Ergänzungs- und Änderungsgesetz) s. Nr. 124 TOP I/8 u. Nr. 128 TOP I/24; in thematischem Fortgang s. Nr. 126 TOP I/4 (Erstreckung des Geltungsbereichs des Milch- und Fettgesetzes auf Berlin). – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 25. August 1952 (BGBl. IS. 581).

109 Vgl. zum vorliegenden und zu den folgenden Tagesordnungspunkten die Materialien in MELF 640. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 324a/52. Zum Getreidepreisgesetz 1952/53 s. Nr. 106 TOP III/21.

110 Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1952/53 vom 8. August 1952 (BAnz. Nr. 155, 13.8.1952).

111 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 324b/52.

112 S. das Kurzprotokoll über die 101. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 28. Juli 1952 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

113 S. hierzu Nr. 86 TOP I/11.

114 Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1952/53 vom 8. August 1952 (BAnz. Nr. 155, 13.8.1952).

115 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 324c/52. – Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1952/53 vom 8. August 1952 (BAnz. Nr. 155,13.8.1952).

116 S. im Detail StK-GuV 13416. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 324d/52. Zur Vorgängerverordnung vom 16.11.1951 (BGBl. I S. 907) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 64 TOP I /15. Zum Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 106 TOP I /16; zu den Gesetzen zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 487) bzw. vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 899) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 42 TOP I /19 u. Nr. 64 TOP I/14. – Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (BGBl. I S. 417).

117 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 318/52a. – Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Meldepflichten vom 9. August 1952 (BGBl. I S. 415).

118 Hier in der Vorlage irrtümlich „Getreidepreisgesetz“. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 318/52b. Zur Vorgängerverordnung vom 17.12.1951 (BGBl. I S. 977) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 72 TOP II /18. – Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (BGBl. I S. 416).

119 Vgl. Nr. 108 TOP I/16.

57.a) Wahl des Präsidenten das Bundesrates
b) Wahl der Vizepräsidenten
c) Wahl der Schriftführer

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, an sich sei die Wahl des neuen Präsidiums erst am 7.9.1952 fällig, man beabsichtige aber, die Wahl schon vorher vorzunehmen, damit sich ein eigene Sitzung erübrige. Er persönlich halte es nicht für richtig, die Wahl vorzeitig vorzunehmen. Das neue Präsidium werde sich wie folgt zusammensetzen:

Präsident: Ministerpräsident Dr. Maier[120]

Vizepräsidenten: Ministerpräsident Kopf,[121] Oberbürgermeister Dr. Reuter,[122] Ministerpräsident Altmeier[123] und Ministerpräsident Dr. Zinn.[124]

Ferner sei vorgesehen, die bisherigen Schriftführer, Herrn Staatssekretär Dr. Koch und Herrn Senator Klein,[125] beizubehalten.

In der morgigen Vorbesprechung in Bonn werde die Frage endgültig geklärt werden, ob die Wahl jetzt schon stattfinden könne.

58. Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (VO Schrott I/52)[126]

Zustimmung nach Maßgabe der Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses in der Bundesratsdrucksache Nr. 215/1/52.

II. Entwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25.10.1951 (GVBl. S. 207)[127]

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß gegen diesen vom Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf Bedenken nicht bestehen.

Staatsminister *Zietsch* fügt hinzu, der Entwurf sehe eine Verbesserung der bisher bestehenden Regelung auf einigen Teilgebieten des Finanzausgleichs zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vor, u.a. eine Erhöhung der Zuschüsse des Staates an die Träger der Straßenbaulast, sowie die Herabsetzung des Beitrags der Bezirksverbände zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten für das Rechnungsjahr 1952.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen und ihn dem Landtag zuzuleiten.[128]

120 Zur Person s. Nr. 95 TOP III Anm. 35.
121 Zur Person s. Nr. 82 TOP VII Anm. 75.
122 Zur Person s. Nr. 88 TOP I/22 Anm. 41.
123 Peter *Altmeier* (1899–1977), Kaufmann, Politiker, bis 1946 Gesellschafter eines Lebensmittel-Großhandelsbetriebes in Koblenz, seit 1919 Mitglied des Zentrums, 1929–1933 Stadtverordneter in Koblenz (Z), 1945 Mitbegründer der CDP (Christlich-Demokratische Partei) im Regierungsbezirk Koblenz, 1946 Ernennung zum RP in Montabaur durch die französische Besatzungsmacht, 1946/47 Mitglied der Beratenden Landesversammlung von Rheinland-Pfalz, 1947–1969 MPr. von Rheinland-Pfalz (CDU), 1948–1967 gleichzeitig Minister für Wirtschaft und Verkehr und 1949–1951 Innenminister, 1954/55 u. 1965/66 Präsident des Bundesrates, 1947–1971 MdL (CDU), 1947 Fraktionsvorsitzender, 1947–1966 Landesvorsitzender der CDU in Rheinland-Pfalz. S. *Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz* S. 885; *Morsey*, Altmeier.
124 Georg-August *Zinn* (1901–1976), Rechtsanwalt und Politiker, 1919–1933 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von Kassel (SPD), 1933 kurzzeitige Schutzhaft, 1941–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1945–1949 Justizminister von Großhessen, 1948/49 MdPR, 1949–1951 u. 1961 MdB (SPD), 1950–1969 Hessischer Ministerpräsident, bis 1963 zugleich Justizminister, 1947–1969 Landesvorsitzender der hessischen SPD, 1952–1970 Mitglied des Bundesvorstandes der SPD. Vgl. *Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung*S. LXXXIII; *Schneider*, Integrationspolitik, hier insbes. S. 15–55; *Wittkop*, Georg-August Zinn.
125 Günter *Klein* (1900–1963), Jurist, Politiker, 1920–1923 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Marburg und Freiburg/Br., 1923 SPD-Mitglied, 1924 Regierungsreferendar, 1928 Regierungsassessor und RR im Preußischen Innenministerium, 1931 Landrat des Landkreises Dinslaken, 1934 Entlassung, anschließend bis Kriegsende Angestellter in der Versicherungswirtschaft, 1947 Berliner Vertreter beim Wirtschaftsrat in Frankfurt/M., 1949 Senator für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter Berlins beim Bund (SPD), 1953–1955 Freiberufler, 1954–1962 Mifglied des Abgeordnetenhauses von Berlin (SPD), 1955–1961 wieder Berliner Senator für Bundesangelegenheiten, 1961–1963 MdB (SPD). S. *Biografisches Handbuch der Berliner Stadtverordneten und Abgeordneten* S. 145.
126 Vgl. Nr. 106 TOP III/10. S. im Detail StK-GuV 10782. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 215/52. – Zweite Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (Verordnung Schrott 1/52) vom 30. Juli 1952 (BAnz. Nr. 147, 1.8.1952).
127 Zum vorliegenden Tagesordnungspunkt sind keine archivalischen Unterlagen ermittelt.
128 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 31.7.1952 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 18.9.1952. S. *BBd.* IV Nr. 3135; *StB.* IV S. 98–107. – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261).

III. Entwurf eines Gesetzes über die Forstrechte[129]

Der Ministerrat beschließt, zur Behandlung dieses Gesetzentwurfs auf Montag, den 4. August 1952, 19.30 Uhr eine Sondersitzung anzuberaumen.[130]

IV. Einführung der Hagelpflichtversieherung[131]

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, es bestehe jetzt keine Aussicht mehr, im Landtag für die Einführung der Hagelpflichtversicherung noch eine Mehrheit zu finden. Er ersuche deshalb um die Zustimmung des Ministerrats, den vorliegenden Verordnungsentwurf endgültig zurückzuziehen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

V. Personalangelegenheiten

Der Ministerrat beschließt,

1. den Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen, Dr. Fritz Rosenbauer,[132] mit Wirkung vom 1.8.1952 zum Präsidenten der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung zu ernennen,
2. den Ministerialrat i.W. Dr. Walter Rinke[133] mit Ablauf des Monats Juli 1952 in den Ruhestand zu versetzen.

VI. Luitpoldhütte AG[134]

Staatsminister *Dr. Oechsle* kommt auf die Frage zu sprechen, wer als 11. Mann für den Aufsichtsrat der Luitpoldhütte AG benannt werden soll. Bekanntlich komme der ursprünglich in Aussicht genommene Professor Dr. Wagner nicht in Frage, während der Präsident der Industrie- und Handelskammer Regensburg[135] von den Gewerkschaften abgelehnt werde.

Staatsminister *Zietsch* wirft ein, daß Herr Staatsminister a.D. Dr. Zorn[136]vorgeschlagen worden sei.[137]

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* benennt den Präsidenten der Bayer. Staatsbank, Dr. von Hellingrath,[138] und meint, daß gegen diesen auch die Gewerkschaften nichts einzuwenden hätten.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erklärt sich ebenso wie Staatsminister *Dr. Seidel*mit diesem Vorschlag einverstanden.

129 Vgl. Nr. 85 TOP IV, Nr. 109 TOP IV, Nr. 110 TOP XIV.

130 Zum Fortgang s. Nr. 112 TOP I, Nr. 126 TOP VIII.

131 Vgl. Nr. 79 TOP XIII, Nr. 81 TOP VII, Nr. 83 TOP XI, Nr. 86 TOP IV, Nr. 87 TOP IV, Nr. 88 TOP XI, Nr. 92 TOP VII, Nr. 93 TOP IX, Nr. 99 TOP V.

132 Dr. jur. Fritz *Rosenbauer* (1890–1969), Jurist, 1913/14 Rechtsreferendar am Amtsgericht Nürnberg, 1914 am Landgericht Regensburg, 1914–1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg, 1919 Rechtsreferendar am Landgericht Regensburg und beim Bezirksamt Stadtamhof, 1920 Große Juristische Staatsprüfung und Eintritt in die bayer. Finanzverwaltung (Juristischer Hilfsarbeiter Finanzamt München II und III), 1.6.1921 Regierungsassessor, 1.8.1921 Versetzung an das Landesfinanzamt München, 21.8.1921 Abordnung an das Reichsfinanzministerium, 1.10.1921 RR und Versetzung an das Oberfinanzpräsidium Berlin unter Belassung der Abordnung zum Reichsfinanzministerium, 1923–1932 unter Aufhebung der Abordnung zum Reichsfinanzministerium Dienst an verschiedenen Finanzämtern in Berlin, 1.11.1936 ORR und Versetzung zum Oberfinanzpräsidium Nürnberg, 20.4.1938 Versetzung an das Reichsfinanzministerium Berlin, 1.11.1940 MinRat, 10.7.1945–10.8.1946 *Automatic Arrest* in amerikanischen Militärgefängnissen, 5.9.1937 NSDAP-Mitglied, durch Bescheid der Spruchkammer Regensburg II vom 18.12.1947 Einstufung als Mitläufer, 15.3.1948 Angestellter der *Military Post* Regensburg, 1.9.1949 Angestellter im Oberfinanzpräsidium Nürnberg-Zweigstelle Regensburg, 30.5.1950 Versetzung in das StMF, 1.8.1950 RegDir mit Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“, 1.4.1951 MinRat, 1.8.1952 Präsident der Bayer. Staatsschuldenverwaltung, Ruhestandsversetzung zum 1.12.1955, darüber hinaus aber noch bis Ende 1956 als Angestellter zur Durchführung besonderer Aufgaben bei der Bayer. Staatsschuldenverwaltung tätig.

133 Dr. rer. pol. Walter *Rinke* (1895–1983), 1923–1934 Tätigkeit im Versicherungswesen, zuletzt Direktor der Oberschlesischen Provinzialversicherungsanstalten (Ratibor), seit 1946 CSU-Mitglied, 24.9.1946 durch Sondervertrag mit der Amtsbezeichnung MinRat im StMSo angestellt, 21.1.1947 mit der kommissarischen Leitung der Abt. I des StMWi betraut, 1947/48 Leiterder Abteilung Internierungs- und Arbeitslager im StMSo, RegDir, Dezember 1949 bis 1952 MinRat, 1953–1957 MdB (CSU), Gründungsmitglied des Hauptausschusses der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern, 1950–1954 Bundesvorsitzender der Landsmannschaft Schlesien.

134 Vgl. Nr. 107 TOP V, Nr. 110 TOP V.

135 Gemeint ist Wilhelm *Seltmann;* zur Person s. Nr. 110 TOP V Anm. 21.

136 Zur Person s. Nr. 100 TOP II Anm. 12.

137 Dieser Vorschlag war in einem Schreiben von der IG Metall – Bezirksleitung Bayern an MinDirig Freudling vom 25.7.1952 (wie Nr. 110 TOP V Anm. 27) vorgebracht worden.

138 Zur Person s. Nr. 96 TOP I Anm. 6.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, Herrn Präsidenten Dr. von Hellingrath als 11. Mann für den Aufsichtsrat der Luitpoldhütte AG zu benennen.[139]

[VII.] Auftrag der Bundesbahn an die Maschinenfabrik Augsburg – Nürnberg (M.A.N.)[140]

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, gestern sei der Bundestagsabgeordnete Eichner[141] mit einem Herrn der M.A.N. bei ihm gewesen. Es handle sich darum, daß die M.A.N. einen Auftrag der Bundesbahn erhalten solle, wobei die M.A.N. einen Kredit der Staatsbank benötige, der durch eine Staatsbürgschaft von etwa DM 500000,- gesichert werden solle. Angeblich sei ein entsprechender Antrag bereits beim Wirtschafts- oder Finanzministerium, auch Herr Staatsminister Dr. Hoegner habe wohl davon Kenntnis.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erwidert, genaue Auskunft könne er nicht geben, er glaube aber, daß es sich um einen Antrag auf Gewährung von Barmitteln handle.

Staatsminister *Dr. Oechsle* wirft ein, er könne nicht verstehen, wieso die Staatsbank bei einem Werk wie der M.A.N. noch eine Staatsbürgschaft brauche.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* ersucht, nach Möglichkeit bald zu einer Klärung zu kommen, nachdem es dringend notwendig sei, die M.A.N. endlich in ein Geschäft mit der Bundesbahn zu bringen.

Der Ministerrat vereinbart, daß die Herren Staatssekretäre Dr. Ringelmann und Dr. Guthsmuths mit Herrn Abg. Eichner und dem Vertreter der M.A.N. nochmals verhandeln und die Zusammenhänge klären sollen.

[VIII.] Erhöhung der Notenemission um 1 Milliarde DM[142]

Staatsminister *Zietsch* teilt mit, er habe grundsätzlich bereits der Erhöhung der Notenemission um 1 Milliarde DM zugestimmt, er benötige aber noch einen entsprechenden Ministerratsbeschluß.

Der Ministarrat beschließt, dieser Erhöhung zuzustimmen.

[IX.] Antrag der Vereinigung der wirtschaftlich und politisch Entrechteten usw. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 37, 39, 40, 44 und 45 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid vom 29.3.1949[143]

Der Ministerrat beschließt auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern zur Vertretung der Bayerischen Staatsregierung in der auf Freitag, den 1. August 1952, angesetzten mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof Herrn Ministerialrat Dr. Hermann Feneberg[144] (Staatsministerium des Innern) zu bevollmächtigen.[145]

[X.] Donauschiffahrtspolitik und Hafen Regensburg[146]

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, er habe wegen der Donauschiffahrtspolitik und des Hafens Regensburg zwei Schreiben des Herrn Bundesverkehrsministers[147]erhalten und dazu auch eine Stellungnahme des Herrn Ministerialdirigenten Brunner[148] vom Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.[149]

139Zum Fortgang s. Nr. 117 TOP VII, Nr. 118 TOP VII u. Nr. 120 TOP XII.
140Zu vorliegendem Tagesordnungspunkt keine archivalische Überlieferung ermittelt.
141Josef *Eichner* (1899–1979), Landwirt, Politiker, 1949–1953 MdB (BP, ab 1951 FU), 1949 Bezirksvorsitzender der BP in OB.
142Vgl. Nr. 108 TOP I/12.
143S. im Detail StK 10958/5. Die Vereinigung der wirtschaftlich und politisch Entrechteten, München, sowie die Interessengemeinschaft Münchener Evakuierter, Engelsberg sowie drei Privatkläger hatten am 27.11.1950 beim Bayer. Verfassungsgerichtshof eine sogenannte Popularklage gegen das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 in der Fassung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) eingereicht. Hauptpunkt der Verfassungsklage war Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.9.1950, durch den das passive Wahlrecht für NS-belastete Personen weiterhin eingeschränkt blieb. Vgl. hierzu in thematischem Zusammenhang *Protokolle Ehard*II Bd. 3 Nr. 113 TOP VII u. Nr. 120 TOP III.
144Zur Person s. Nr. 108 TOP I/13 Anm. 40.
145Der Bayer. Verfassungsgerichtshof wies die Klage nach mündlicher Verhandlung am 1.8.1952 ab.
146S. MF 71849 u. 71850.
147Zur Person s. Nr. 79 TOP XVII Anm. 65.
148Zur Person s. die Einleitung S. XXVII Anm. 37.

Es handle sich um recht schwierige Probleme, die in erster Linie wohl das Staatsministerium für Wirtschaft, aber auch das Staatsministerium des Innern und dort vor allem die Oberste Baubehörde angingen.

Der Ministerrat vereinbart, daß die vorliegenden Unterlagen Herrn Staatssekretär Dr. Guthsmuths übermittelt werden, der versuchen werde, im Benehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien eine Regelung zu finden.[150]

[XI.] Baureferenten der Ministerien

Staatsminister *Dr. Schlögl* weist darauf hin, daß in den einzelnen Ministerien zwar Baureferenten aufgestellt, deren Zuständigkeiten aber außerordentlich beschränkt seien; nach wie vor brauche man für jede Kleinigkeit das zuständige Landbauamt.[151]

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* antwortet, schon seit langem sei er der Meinung, daß die Verordnung von 1851[152] unbedingt geändert werden müsse, damit diese Referenten und die Behörden überhaupt die Möglichkeit hätten, kleinere Reparaturen usw. selber zu erledigen.[153] Die Anfrage des Herrn Staatsministers Dr. Schlögl werde das Staatsministerium der Finanzen veranlassen, die Frage der Abänderung der genannten Verordnung erneut aufzugreifen.

[XII.] Ausbau der Straße Deggendorf-Grafenau[154]

Der Ministerrat faßt folgenden Beschluß:

Herr Staatssekretär Dr. Guthsmuths wird ermächtigt, in Verbindung mit der Obersten Baubehörde das Straßenprojekt Deggendorf-Grafenau unter Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sanierungsprogramm 1952 für die Ausschreibung fertigzustellen.[155]

[XIII.] Ausstellungen und Veranstaltungen

a) Sicherheitsausstellung in Nürnberg[156]

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, bekanntlich habe der Bund für diese Ausstellung keinen Zuschuß geleistet, während ursprünglich von Nürnberg mitgeteilt worden sei, die Amerikaner beteiligten sich mit einem Betrag von DM 150000,-. Wie sich jetzt herausstelle, sei diese Zusicherung nicht eingehalten worden. Der Ministerrat habe aber am 6.5.1952 beschlossen, für die Ausstellung aus Staatsmitteln DM 50000,- bereitzustellen, er bitte, an diesem Beschluß auch unter den jetzt veränderten Umständen festzuhalten.

Staatsminister *Zietsch* erklärt sich mit dem Zuschuß von 50000,- einverstanden.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, den Beschluß vom 6.5.1952 zu bestätigen.

b) Deutsche Verkehrsausstellung 1953[157]

Staatsminister *Dr. Seidel* äußert ernste Bedenken gegen die bisherige Vorbereitung der Deutschen Verkehrsausstellung 1953 in München. Er halte es für dringend notwendig, daß sich die Staatsregierung im Laufe der nächsten Zeit um diese Angelegenheit kümmere.[158]

c) 100-Jahr-Feier des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg[159]

149 Die erwähnten Schreiben nicht ermittelt. Es ging um die Frage der privatwirtschaftichen Aktivitäten des Bayer. Hafenamtes in Regensburg, das als staatlicher Regiebetrieb in Konkurrenz zu privaten Schiffahrts- und Speditionsunternehmen agierte.

150 Zum Fortgang s. Nr. 130 TOP IX.

151 Zu den im Jahre 1872 errichteten Landbauämtern s. *Volkert*, Handbuch S. 63.

152 In der Vorlage irrtümlich „1852“. Gemeint ist die Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. vom 28. Februar 1851 (RGB. Sp. 161).

153 Der § 67 der Verordnung von 1851 wies die Oberaufsicht über alle die Staatsgebäude betreffenden Angelegenheiten den staatlichen „Bauinspectionen“ zu.

154 Zum vorliegenden Tagesordnungspunkt sind keine archivalischen Unterlagen ermittelt.

155 Zum Fortgang s. Nr. 119 TOP VII.

156 Vgl. Nr. 88 TOP XV, Nr. 96 TOP X.

157 Vgl. Nr. 82 TOP XVI.

158 Zum Fortgang s. Nr. 153 TOP XI.

159 Vgl. Nr. 108 TOP VII.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erkundigt sich, ob der Herr Ministerpräsident an dieser Feier teilnehmen werde.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erwidert, er habe sich zwar noch nicht endgültig entschieden, glaube aber nicht, daß er mit Rücksicht auf seinen Urlaub am 9. und 10. August nach Nürnberg fahren könne.

Es wird vereinbart, daß jedenfalls Herr Staatssekretär Dr. Brenner an den Feierlichkeiten teilnimmt, am Haupttag auch Herr Staatsminister Dr. Hoegner.[160]

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des
Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg
Ministerialrat

160Der letzte Satzteil hs. Ergänzung v. Gumppenbergs im Registraturexemplar (St K-MinRatProt 19). Zum Fortgang s. Nr. 113 TOP VII